



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		31/04/2019	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	28.11.2019	6	AD Aßhoff
Regionalrat	12.12.2019	2.b	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBr Lieske		

Rohstoffsicherung im Regionalplan Arnberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein im Hinblick auf die Änderung des Landesentwicklungsplans

- Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt, die BSAB im Regionalplan Arnberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.
2. Er beauftragt die Regionalplanungsbehörde in Erläuterungskarten zum Regionalplan Arnberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI Reservegebiete für die langfristige Sicherung bedeutender Rohstofflagerstätten festzulegen.

Sachdarstellung:

Im August 2019 (GV. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 17 vom 05.08.2019) sind die Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) rechtskräftig geworden. Derzeit wird der Entwurf für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen Wittgenstein (MK-OE-SI) erstellt, der an dies neue Planwerk angepasst werden muss. Der Räumliche Teilplan für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist rechtskräftig und bedarf zu einem späteren Zeitpunkt einer generellen Überprüfung, ob Anpassungen an den neuen LEP notwendig sind.

Mit den Änderungen im Kapitel 9 – Rohstoffsicherung - weist der LEP dem regionalen Planungsträger (Regionalrat) die Entscheidung über die Rechtswirkung von „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) zu. Zukünftig muss der Planungsträger entscheiden, welche Rechtswirkung er der Gebietsfestlegung „BSAB“ zu Grunde legt, was Auswirkungen auf die Planungsmethodik hat. Somit ist eine Befassung und Entscheidung des Regionalrates zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um entsprechende Vorgaben für die BSAB-Festlegungen im Entwurf des Räumlichen Teilplans MK-OE-SI zu definieren.

Änderung des LEP

„9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.“

Bislang wurden in den Regionalplänen die BSAB immer als Vorranggebiet mit Eignungswirkung festgelegt. Nun ist es in die Entscheidungskompetenz des Planungsträgers gelegt, ob er an dieser Rechtsqualität festhält oder auf die Eignungswirkung verzichtet. Eine Präferenz oder ein Vorrang für die eine oder die andere Rechtswirkung gibt der LEP nicht vor. In den Erläuterungen zu diesem Ziel ist nicht abschließend („insbesondere“) dargelegt, wann eine planerische Notwendigkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung vorliegen kann.

„Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben.

Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen

- bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. konfliktarme Standorte)

- bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes)

Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen. Somit können dann in der Regel auch für

die Gesamtregion Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.“¹

Der erste Spiegelstrich zielt auf die großflächigen Kiesvorkommen am Niederrhein, während der zweite Spiegelstrich eher die Situation in der Planungsregion Arnsberg widerspiegelt. Hier gibt es verschiedene bedeutende Rohstoffvorkommen, überwiegend Festgesteine. Durch die räumliche Verteilung dieser ergeben sich lokale/regionale Schwerpunkte der Gewinnung und Verarbeitung.

Situation im Planungsraum MK-OE-SI

In dem hier betrachteten Planungsraum für den Räumlichen Teilplan MK-OE-SI werden Karbonatgestein (Kalkstein, hochreiner Kalk, Massenkalk), Sandstein (Grauwacke), Tonstein (Kaolin, Ton) und Vulkanit (Ergussgestein Basalt) gewonnen. Schwerpunkte des Abbaus sind für Kalkgesteine das Hönnetal zwischen Menden und Balve, der Übergangsbereich Hagen/Iserlohn und Lenne-stadt-Grevenbrück. Grauwacke wird überwiegend im Raum Drolshagen/Meinerzhagen sowie Bad Berleburg abgebaut. Eine Besonderheit ist der Abgrabungsbereich „Auf dem Kreuz“ in Burbach; vor dem Abbau der Kaoline und Tone wird der überlagernde Basalt gewonnen.

Insbesondere in dem eher verdichteten Märkischen Kreis besteht ein hohes Konfliktpotential durch die verschiedenen Nutzungsansprüche sowohl in Bezug auf die weitere Siedlungsentwicklung beziehungsweise den Schutz der vorhandenen Besiedlung als auch in Bezug auf sensible Naturräume wie beispielsweise das Hönnetal. Daher kann man die planerische Erforderlichkeit zur Ausweisung von BASB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung durchaus als gegeben ansehen.

Auswirkungen der Rechtsqualität auf die Planung

Die Festlegung von BSAB als „reine“ Vorranggebiet ermöglicht es den Unternehmen, Erweiterungen oder Neuaufschlüsse auch außerhalb der BSAB vorzunehmen. In diesen Fällen können im fachgesetzlichen Zulassungsverfahren dann lediglich andere Ziele der Raumordnung (bspw. BSN) entgegengehalten werden, nicht jedoch, dass die Abgrabungstätigkeit außerhalb eines BSAB vorgesehen ist. Dieser flexiblere Umgang mit den regionalplanerischen Festlegungen kann bei der Wirkung von Eignungsgebieten annähernd durch das Ausschöpfen des gesamten raumordnerischen Instrumentariums und der Festlegung von Ausnahmen erreicht werden. Als ein wenig aufwändiges Verfahren gilt dabei das Zielabweichungsverfahren, welches gerade in Bezug auf die BSAB-Festlegungen in den letzten Jahren mehrfach von der Regionalplanungsbehörde angewandt wurde.

Die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein

„schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept“².

Dies ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, mit den Arbeiten am Rohstoffsicherungskonzept wurden ab 2016 hier allerdings schon tragfähige Grundlagen geschaffen. Die Festlegung von BSAB als reine Vorranggebiete erfordert dieses systematische, durch die Rechtsprechung geprägte Vorgehen nicht, jedoch sind auch hier die BSAB-Festlegungen zu begründen und nach einheitlichen Maßstäben (Ausschlusskriterien) abzuwägen.

¹ Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 LEP

² ebenda

Durch den außergebietlichen Ausschluss muss die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung erwarten lassen

„(...), dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.“³

Damit erfolgt schon auf der Ebene der Regionalplanung eine umfangreiche Konfliktlösung, die den Unternehmen ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Planungs- und Investitionssicherheit bietet. Der Planungsträger hat durch den außergebietlichen Ausschluss eine echte Steuerungsmöglichkeit der Abgrabungstätigkeit im Planungsraum. Nur so kann er verlässlich und rechtsicher sensible Bereiche von der Rohstoffgewinnung freihalten.

Insbesondere die Vorteile des außergebietlichen Ausschlusses sprechen dafür, für den Regionalplan Arnsberg, Teilplan MK-OE-SI an der bisherigen Planungspraxis der BSAB als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzuhalten. Damit wäre auch ein einheitliches Vorgehen in der Planungsregion Arnsberg sichergestellt, da im TP SO/HSK die BSAB nach der bei der Aufstellung gültigen Rechtslage als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt sind.

Reservegebiete

Neben den oben dargelegten Änderungen besteht nun auch wieder die Möglichkeit, Reservegebiete für die langfristige Rohstoffsicherung als Vorbehaltsgebiete festzulegen.

9.2-4 Grundsatz Reservegebiete

Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.

Aufgrund des hohen Nutzungsdruckes einerseits und der räumlich begrenzten Rohstoffvorkommen andererseits ist es durchaus sachgerecht, geeignete Bereiche für die Rohstoffgewinnung auch über den durch die BSAB abgebildeten 35-jährigen Bedarfszeitraum vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen freizuhalten. Eine „automatische“ Inanspruchnahme dieser Gebiete für die Rohstoffgewinnung ist damit nicht verbunden. Jedoch wird deren Inanspruchnahme bei der Festlegung von BSAB als reine Vorranggebiete einfacher möglicher sein. Die Reservegebiete sollen entsprechend im Teilplan MK-OE-SI in Erläuterungskarten festgelegt werden.

³ ebenda